

Bericht
des Umweltausschusses
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 geändert wird
(Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2024)

[L-2022-742984/11-XXIX,
miterledigt [Beilage 328/2022](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Durch dieses Landesgesetz sollen einheitliche Regelungen zur Vermeidung von Lichtverschmutzung in landesrechtlichen Materien geschaffen werden. Unter Lichtverschmutzung versteht man die nicht notwendige Emission von Licht in die Umwelt. Diese legislative Maßnahme soll daher der dauerhaften Verringerung der negativen Auswirkungen von künstlichem Licht zum Schutz der Umwelt dienen.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Regelungen für Außenbeleuchtungsanlagen;
- Verbindlicherklärung von Teilen der ÖNORM O 1052:2022-10 Lichtimmissionen Messung und Beurteilung.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage grundsätzlich keine nennenswerten Mehrkosten erwachsen. Die Regelungen für Außenbeleuchtungsanlagen und die Verbindlicherklärung von Teilen der ÖNORM O 1052:2022-10 verursachen zwar einen behördlichen Aufwand; dessen Ausmaß kann derzeit allerdings nicht beziffert werden. Dies gilt auch für die Erstellung allfälliger Beleuchtungskonzepte der Gemeinden. Dem Land entsteht ebenfalls ein nicht bezifferbarer Aufwand für die Vergabe von Förderungen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung des nunmehr novellierten Oö. Umweltschutzgesetzes 1996 (Oö. USchG) darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Das Regelungsvorhaben weist umweltpolitische Relevanz auf. Es führt voraussichtlich zu einer maßgeblichen Verringerung von Lichtimmissionen. Als potentielle positive Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht können angeführt werden: Einsparung von elektrischer Energie, Schutz von Insekten, Reduzierung der künstlichen Aufhellung des Nachthimmels und damit einhergehend der Schutz der Natur und des Landschaftsbildes.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist gemäß § 3 des Oö. Notifikationsgesetzes 2017 dem Bund zur Weiterleitung an die zuständigen europäischen Organe übermittelt worden. Im Notifikationsverfahren nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 hat die Europäische Kommission keinen Einwand erhoben. Die gegenüber dem notifizierten Entwurf des Ausschussberichts vorgenommenen Änderungen stellen keine „wesentlichen Änderungen“ im Sinn des Art. 5 Abs. 1 3. Unterabsatz der Richtlinie (EU) 2015/1535 dar und lösen daher keine neuerliche Notifikationspflicht aus.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 und 2:

Durch die Einfügung des Vb. Abschnitts sowie die Anfügung des Anhangs 4 ist das Inhaltsverzeichnis anzupassen.

Zu Art. I Z 3:

Diese Bestimmung legt die besonderen Ziele fest, die mit dem Vb. Abschnitt des Oö. USchG verfolgt werden. Es handelt sich dabei um eine programmatische Bestimmung, die zugleich den rechtlichen Anwendungsbereich des Vb. Abschnitts auf den Zuständigkeitsbereich des Landes eingrenzt.

Unter dem Begriff Lichtverschmutzung versteht man allgemein die Aufhellung von Bereichen ohne Notwendigkeit für Beleuchtung sowie des natürlichen Nachthimmels durch künstliches Licht. Ziel des Vb. Abschnitts ist es die zunehmende Lichtverschmutzung und deren negative Auswirkungen auf Menschen, Tier- und Pflanzenwelt einzudämmen. Er gibt vor, wie künstliche Beleuchtung im öffentlichen Raum einzusetzen ist, um eine bedarfsgerechte, zielgerichtet und ökologisch verträgliche Außenbeleuchtung zu gewährleisten. Der Vb. Abschnitt legt praktische Maßnahmen fest, welche sowohl zur Verbesserung der Lebensqualität von Menschen und Tieren beitragen als auch die natürlichen Lebensräume und den natürlichen Nachthimmel erhalten.

Zu Art. I Z 4 und 5:

Hier ist jeweils das Zitat um den Vb. Abschnitt zu ergänzen.

Zu Art. I Z 6:

§ 1a ist um die für den Vb. Abschnitt notwendigen Begriffsbestimmungen zu ergänzen. Für das Vorliegen einer Außenbeleuchtungsanlage ist es erforderlich, dass die Beleuchtungsanlage zum Zweck der Beleuchtung des öffentlichen Raums mit künstlichem Licht errichtet wird und diese nicht zufällig auf diesen abstrahlt bzw. einwirkt. Der öffentliche Raum ist dann gegeben, wenn es sich um Bereiche des öffentlichen Guts handelt oder diese Bereiche von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können. Ausgenommen sind ausschließlich betrieblich genutzte Parkplätze.

Zu Art. I Z 7:

Einleitend ist zum Vb. Abschnitt festzuhalten, dass Maßnahmen zur Vermeidung von Lichtverschmutzung im Rahmen des § 7 Oö. USchG und entsprechend der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich als Umweltschutzmaßnahmen gefördert werden können.

Zu § 41b:

Durch **Abs. 1**, mit dem die Verpflichtung zum energieeffizienten und umweltschonenden Betrieb von Außenbeleuchtungsanlagen in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Landes fallen, vorgeschrieben wird, sollen jedenfalls Beeinträchtigungen von Menschen, Umwelt, Natur und Landschaft möglichst vermieden werden. Durch den Begriff Umwelt sollen Auswirkungen auf Tiere und Artenschutz erfasst werden, der Terminus Landschaft stellt auf die Abstrahlung in den Nachthimmel ab und soll explizit auch das Orts- und Landschaftsbild erfassen. Zudem soll sichergestellt werden, dass zwar das aus Sicherheitsgründen erforderliche oder für den Verwendungszweck gebotene Ausmaß an Beleuchtung vorhanden ist, zugleich wird jedoch die Lichtstärke und die Dauer der Beleuchtung auf dieses Maß beschränkt.

Beleuchtungen an der Hausfassade sind von der Definition Außenbeleuchtungsanlage grundsätzlich nicht umfasst. Es handelt sich nur dann um eine Außenbeleuchtungsanlage, soweit ihre Errichtung und ihr Betrieb zum Zweck der Beleuchtung des öffentlichen Raums mit künstlichem Licht erfolgt.

Die Wendung „in Angelegenheiten, welche in den Zuständigkeitsbereich des Landes fallen“ stellt eine kompetenzrechtliche Abgrenzung gegenüber bundesrechtlichen Regelungen dar und soll eine Klarstellung in Bezug auf den Geltungsbereich dieser Bestimmung bringen. Diese Regelung ist daher jedenfalls nicht in Verfahren nach der GewO 1994, dem AWG 2002, dem MinroG, dem Forstgesetz 1975, dem WRG 1959, dem BStG 1971, dem EisbG, dem SchFG, dem LFG, dem KFG 1967, der StVO 1960 sowie dem ASchG anzuwenden.

Abs. 2 normiert für Außenbeleuchtungsanlagen, durch die eine Beleuchtung zum Zweck der Beleuchtung des öffentlichen Raums mit künstlichem Licht erfolgt, dass zusätzlich zu Abs. 1 die ÖNORM O 1052:2022-10 in den Punkten 4 und 7 gilt. Die Bewertungsgebiete nach Punkt 4.2 der ÖNORM O 1052:2022-10 sind jedoch nach Maßgabe der Flächenwidmungen gemäß Oö. Raumordnungsgesetz 1994 zu beurteilen. Aus rechtsstaatlichen Gründen ist diese ÖNORM als Anhang zum Oö. USchG kundzumachen, weil der Inhalt von Landesgesetzen grundsätzlich vollständig im Landesgesetzblatt wiedergegeben werden muss.

Die genannten Teile der ÖNORM O 1052:2022-10 gelten jedoch dann nicht nach Abs. 2, wenn der Anwendung überwiegende andere öffentliche Interessen, insbesondere solche der Ruhe, Ordnung und Sicherheit, entgegenstehen, was im Einzelfall zu beurteilen ist. Denkbar sind hier Fälle der Beleuchtung zur Vorsorge, zum Schutz, zur Abwehr und zur Beseitigung von Katastrophen oder im Zuge von Rettungseinsätzen bzw. Hilfeleistungen, u. dgl. Aber auch Beleuchtungen, die aus Sicherheitsgründen - etwa zur Vorsorge und Abwehr von kriminellen Handlungen - installiert oder betrieben werden, fallen unter diese Ausnahme.

Abs. 3 räumt den Gemeinden die Möglichkeit zur Erstellung von Beleuchtungskonzepten in Form von Richtlinien ein. Für von der Gemeinde betriebene Außenbeleuchtungsanlagen (insbesondere solche für die Beleuchtung von Straßen, Wegen, Plätzen, u. dgl.), bei denen die Kriterien der Abs. 1 und 2 zu beachten sind, kann insbesondere geprüft werden, inwieweit die Beleuchtung in den Dunkelstunden bzw. in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr gänzlich entfallen (Nachtabstaltung) bzw. reduziert (Nachtabenkung) werden kann. Hingewiesen wird, dass für Werbe- und Ankündigungseinrichtungen sowie für Sportstätten die baurechtlichen Bestimmungen maßgeblich sind.

Die Gemeinden haben bei der Erstellung von Beleuchtungskonzepten die Punkte 4 und 7 der ÖNORM O 1052:2022-10 dann nicht anzuwenden, wenn im Einzelfall überwiegende andere öffentliche Interessen, insbesondere solche der Ruhe, Ordnung und Sicherheit entgegenstehen (vgl. Abs. 2). Daher kann eine Beleuchtung durch Außenbeleuchtungsanlagen abweichend von den im Punkt 4.3 der ÖNORM O 1052:2022-10 für die einzelnen Bewertungsgebiete vorgesehenen Betriebszeiten, insbesondere auch hinsichtlich der in den Fußnoten a und b der Tabelle 2 genannten Ausnahmen, zB für Parkanlagen vorgesehen werden, sofern eine Beleuchtung aus Sicherheitsgründen, etwa zur Vorsorge oder Abwehr von kriminellen Handlungen oder zur Ersichtlichmachung von Hindernissen erforderlich ist. Erwähnt sei beispielhaft auch eine Kreuzung, an der sich ein Wildtierkorridor befindet. Bei dieser Konstellation ist ebenfalls vom überwiegenden Interesse der Sicherheit auszugehen, eine ausreichende Beleuchtung ist erforderlich und die ÖNORM O 1052:2022-10 kommt daher nicht zur Anwendung.

Nach **Abs. 4** werden Außenbeleuchtungsanlagen, die nicht dauerhaft errichtet (installiert bzw. montiert) und nur für einen vorübergehenden Betrieb vorgesehen sind, vom Anwendungsbereich der Abs. 1 bis 3 ausgenommen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass zB bewilligungspflichtige Veranstaltungsstätten gemäß § 9 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz dem Anwendungsbereich der einschlägigen Bestimmungen unterliegen, nicht jedoch sonstige Veranstaltungsstätten und

Veranstaltungen iSd. Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes. Gerade für einmalig oder in größeren Zeitabständen (zB jährlich) durchgeführte Einzelveranstaltungen bzw. für die Durchführung solcher Veranstaltungen in nicht bewilligungspflichtigen Veranstaltungsstätten (wie zB allgemeinen Plätzen), ist die Erstellung eines umfassenden „Lichtschutzkonzepts“ überschießend und soll daher nicht erforderlich sein.

Abs. 5 normiert schließlich, dass durch die Abs. 1 bis 3 insoweit keine subjektiv-öffentlichen Rechte vermittelt werden, als sie im jeweiligen Anwendungsbereich von den zuständigen Behörden objektiv zwar wahrzunehmen sind, zB aber dahingehende Einwendungen von Nachbarn in baubehördlichen Verfahren unzulässig sind. Rechtsansprüche entstehen somit nicht.

Zu § 41c:

Mit dieser Bestimmung wird der im Art. 118 Abs. 2 B-VG festgelegten Verpflichtung Rechnung getragen, den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ausdrücklich als solchen zu bezeichnen.

Zu Art. I Z 8:

Durch § 45 Abs. 11 wird klargestellt, dass § 41b auf Außenbeleuchtungsanlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2024 rechtskonform bestehen, erst ab dem Zeitpunkt einer wesentlichen Änderung anzuwenden ist, jedoch spätestens ab 1. Jänner 2029. Für die Beurteilung der Wesentlichkeit von Änderungen sind die in den landesrechtlichen Materien festgelegten grundsätzlichen Maßstäbe heranzuziehen, wobei jedenfalls dann eine wesentliche Änderung einer Außenbeleuchtungsanlage vorliegt, wenn diese zur Gänze oder deren wesentliche technische Bestandteile ausgetauscht werden. So liegt zwar beim Tausch eines defekten Leuchtmittels einer Außenbeleuchtungsanlage keine wesentliche Änderung der Anlage vor, allerdings wird bereits dabei - soweit dies technisch möglich ist - der vorsorgliche Umstieg auf umweltschonendere Technologien empfohlen.

Zu Art. I Z 9:

Im Anhang 4 wird der Inhalt der ÖNORM O 1052:2022-10 Lichtimmissionen Messung und Beurteilung kundgemacht.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Art. II regelt das Inkrafttreten.

Der Umweltausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge beschließen:

- 1. Das Landesgesetz, mit dem das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 geändert wird (Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2024), wird beschlossen.**
- 2. Die Oö. Landesregierung wird aufgefordert, zwei Jahre nach Inkrafttreten der Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2024 eine Evaluierung der Auswirkungen der dadurch eingefügten Bestimmungen für die Vollziehung durchzuführen.**

Linz, am 15. Februar 2024

Severin Mayr
Obmann

Anne-Sophie Bauer
Berichterstatterin

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 geändert wird
(Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2024)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 (Oö. USchG), LGBl. Nr. 84/1996, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 111/2022, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach der Eintragung zu § 41a folgende Eintragungen eingefügt:

„Vb. ABSCHNITT

VERMEIDUNG VON LICHTVERSCHMUTZUNG

- | | |
|-------|---|
| § 41b | Regelungen für Außenbeleuchtungsanlagen |
| § 41c | Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde“ |

2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Eintragung zu Anhang 3 folgende Eintragung angefügt:
„**Anhang 4** (ÖNORM O 1052:2022-10: Lichtimmissionen Messung und Beurteilung)“

3. Nach § 1 Abs. 1b wird folgender Abs. 1c eingefügt:

„(1c) Besonderes Ziel des Vb. Abschnitts dieses Landesgesetzes ist die Vermeidung von Lichtverschmutzung in Angelegenheiten, welche in den Zuständigkeitsbereich des Landes fallen.“

4. Im § 1 Abs. 3 wird die Wendung „IV., V., Va. und VI. Abschnitt“ durch die Wendung „IV., V., Va., Vb. und VI. Abschnitt“ ersetzt.

5. Im § 1a Abs. 1 wird die Wendung „V. und Va. Abschnitts“ durch die Wendung „V., Va. und Vb. Abschnitts“ ersetzt.

6. Nach § 1a Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Im Sinn des Vb. Abschnitts dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. **Außenbeleuchtungsanlagen:** alle Außenbeleuchtungsanlagen, die zum Zweck der Beleuchtung des öffentlichen Raums mit künstlichem Licht errichtet sind;
2. **öffentlicher Raum:** alle Bereiche des öffentlichen Guts sowie alle der Öffentlichkeit zugänglichen oder zur Verfügung gestellten Bereiche wie Verkehrswege, Plätze, Parkplätze, ausgenommen der ausschließlich betrieblich genutzten Parkplätze.“

7. Nach § 41a wird folgender Abschnitt samt Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Vb. ABSCHNITT

Vermeidung von Lichtverschmutzung

§ 41b

Regelungen für Außenbeleuchtungsanlagen

(1) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Landes fallen, sind Außenbeleuchtungsanlagen effizient und so umweltschonend zu errichten und zu betreiben, dass jedenfalls Beeinträchtigungen von Menschen, Umwelt, Natur und Landschaft möglichst vermieden werden. Die Lichtstärke und die Dauer der Beleuchtung sind auf das Maß zu beschränken, das aus Sicherheitsgründen erforderlich oder für den Verwendungszweck geboten ist.

(2) Soweit im Einzelfall nicht überwiegende andere öffentliche Interessen, insbesondere solche der Ruhe, Ordnung oder Sicherheit, entgegenstehen, gelten zusätzlich zu Abs. 1 die Punkte 4 und 7 der ÖNORM O 1052:2022-10 Lichtimmissionen Messung und Beurteilung, Ausgabe 15.10.2022 (Anhang 4).

(3) Die Gemeinden können Beleuchtungskonzepte in Form von Richtlinien erstellen und unter Beachtung der Kriterien der Abs. 1 und 2 bedarfsgerechte Beleuchtungszeiten für von der Gemeinde betriebene Außenbeleuchtungsanlagen festlegen.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Außenbeleuchtungsanlagen, die nicht dauerhaft errichtet und nur für einen vorübergehenden Betrieb vorgesehen sind.

(5) Durch Abs. 1 bis 3 werden keine subjektiv-öffentlichen Rechte begründet.

§ 41c

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Gemeinde hat die in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.“

8. Nach § 45 Abs. 10 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Für Außenbeleuchtungsanlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2024 nach landesrechtlichen Vorschriften rechtskonform bestehen, gilt § 41b ab dem Zeitpunkt einer wesentlichen Änderung der Außenbeleuchtungsanlage, spätestens jedoch ab 1. Jänner 2029.“

9. Nach Anhang 3 wird Anhang 4 entsprechend der Anlage angefügt.

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Mai 2024 in Kraft.

Anlage